

Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verabschiedet

■ Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde am 25. Mai 2007 durch den Bundestag verabschiedet. Es ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat der Reform am 6. Juli 2007 endgültig zustimmt, da den Änderungswünschen der Länder weitgehend gefolgt wurde. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die Kernpunkte der Reform. Dabei haben wir unseren Schwerpunkt auf die Belange der Versicherungswirtschaft (Körperschaften/Vereine) gelegt und zur besseren Übersichtlichkeit und Transparenz auf eine Gesamtdarstellung der Unternehmensteuerreform 2008 verzichtet.

Im Hinblick auf die relativ schnelle gesetzgeberische Umsetzung der Reform konnten leider eine Reihe von Fragen (z.B. Berücksichtigung von bank- und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften beim Zinsschranken-Modell und bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen) im Gesetz nicht berücksichtigt werden; dies soll voraussichtlich durch BMF-Schreiben nachgeholt werden.

Die für Versicherungen wesentlichen Maßnahmen der Unternehmensteuerreform im Überblick:

1. Steuersatzsenkung –

Streichung des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer

■ Durch die Unternehmensteuerreform wird der Körperschaftsteuersatz von 25 % auf 15 % abgesenkt und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer gestrichen. Der Gewerbesteuermessbetrag wird von 5 % auf 3,5 % ermäßigt. Bei Annahme eines GewSt-Hebesatzes von 400 % sinkt die Gesamtsteuerbelastung (KSt, SolZ, GewSt) somit von derzeit 38,65 % auf 29,83 % ab 2008. Bei einem GewSt-Hebesatz von 470 % mindert sich die Gesamtbelastung von 40,38 % auf 32,28 % und bleibt damit hinter dem Ziel der Entlastung zurück. Künftig wird der Hebesatz für Standort-Entscheidungen innerhalb Deutschlands eine erhebliche Bedeutung erlangen.

Aufgrund der Steuersenkung ab 2008 empfiehlt es sich im Grundsatz sicherlich, die ergebnisabhängigen Gestaltungsoptionen sowie die Entscheidung einer Rücklagenzuführung in das Jahr 2008 zu verlagern. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Restriktionen zu beachten (u. a. ZRQuotenV, ÜberschV, § 21 KStG, 53c VAG). Abweichungen in der Steuerbilanz sollten hinsichtlich ihrer aufwandswirksamen Auflösungsmöglichkeit in 2007 überprüft werden. So kann es insbesondere bei Personenversicherern sinnvoll sein, thesaurierte, bereits versteuerte, ordentliche Erträge aus Fondsbeteiligungen noch bis Ende 2007 auszuschütten. Die Entlastungswirkungen aufgrund der Steuersatzsenkung sind für die Personenversicherung, je nachdem, ob die Steuerentlastung zur Erhöhung der RfB oder einer Gewinnausschüttung/Rücklagenzuführung genutzt wird, in **Anlage I** aufgeführt.

Werden Gewinne von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft/eines Versicherungsvereins ausgeschüttet, ist darauf hinzuweisen, dass es auch ab 1. Januar 2009 bei dem derzeit geltenden Dividendenfreistellungsverfahren (95 %) bleibt (gilt nur für Sachversicherer und Nicht-Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft). In der **Anlage II** haben wir die Dividendenbesteuerung nach geltendem Recht und nach der Unternehmensteuerreform gegenübergestellt.

2. Änderungen bei der Gewerbesteuer

- Die Gewerbesteuer für Veranlagungszeiträume ab 2008 ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Das gilt damit auch für darauf entfallende Nebenleistungen (insbesondere Zinsen z. B. aufgrund von Außenprüfungen für Zeiträume ab 2008).

Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer werden auf alle Fremdkapitalzinsen und deren Substitute ausgedehnt, soweit sie nicht bereits unter die Zinsschranke (unter 3.) fallen; auf den Charakter einer „Dauerschuld“ kommt es nicht mehr an. Zukünftig werden 25 % der nach § 4h EStG-E bzw. § 8a KStG-E steuerlich abzugsfähigen Schuldzinsen wieder zu der Gewersteuerbemessungsgrundlage hinzugerechnet. Bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren wird nur der sog. pauschale Finanzierungsanteil hinzugerechnet. Dieser beträgt bei immobilien Wirtschaftsgütern 75 % und bei mobilen Wirtschaftsgütern pauschal 20 %. Die Erhöhung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage beträgt hiernach 18,75 % bei immobilien Wirtschaftsgütern bzw. 5 % bei mobilen Wirtschaftsgütern (da der Hinzurechnungsanteil davon 25 % beträgt). Eine Hinzurechnung für Lizenzen/Konzessionen greift nur bei zeitlich befristeten Überlassungen von Rechten (Vertriebslizenzen sind von der Hinzurechnung ausgenommen). Soweit Lizenzen mit unbefristetem Nutzungsrecht erworben werden (z. B. Software), kommt eine Hinzurechnung eines pauschalierten Finanzierungsanteils grundsätzlich nicht in Betracht. Soweit Vorauszahlungen auf Nutzungsrechte als RAP aktiviert sind, ist bei dessen Auflösung ggf. die Hinzurechnung zu beachten. Bei sog. gemischten Verträgen ist künftig der hinzurechnungspflichtige Anteil (trennbare Hauptleistung) zu prüfen. Für Verwaltungskostenumlagen empfiehlt sich in Zukunft eine transparente Aufteilung der Kosten auf Mieten etc. Soweit die Zinsen, die pauschalen Finanzierungsanteile usw. den Freibetrag von € 100.000,- übersteigen, unterliegen sie der Hinzurechnung in Höhe von 25 %.

Versicherungsunternehmen unterlagen bisher mit ihren versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze regelmäßig in der Anwartschaftsphase und der gesamten Leistungsphase nicht der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG (vgl. Abschnitt 45 Abs. 9 GewStR). Diese Grundsätze sollen nach der Gesetzesbegründung auch künftig Anwendung finden, obgleich die Frage der Qualifikation als „Dauerschuld“ gar keine Bedeutung mehr hat. Belastende Hinzurechnungen sollten daher für die Versicherungsunternehmen insoweit auch in Zukunft nicht zum Tragen kommen.

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass auch Zinsen auf Beitragsdepots (weiterhin, Abschn. 45 Abs. 9 S. 6 GewStR) nicht unter die Hinzurechnung fallen. Die Erwägungen des BFH (Urteil v. 30. Juli 1997 I R 55/96, BFH/NV 1998, 133) verdeutlichen, dass der Charakter des Deckungsstockgebundenen Sondervermögens den Charakter einer Kapitalverstärkung ausschließt. Diese Überlegungen müssen auch unter § 8 Nr. 1 GewStG-E gelten. Aufgrund der neuen Hinzurechnungsregelungen werden die Versicherungsunternehmen konzerninterne Miet- und Pachtverhältnisse ggf. daraufhin zu überprüfen haben, ob ggf. anstelle einer Nutzungsüberlassung eine Veränderung der (ggf. auch nur wirtschaftlichen) Eigentumsverhältnisse möglich ist. Gegenwärtig benachteiligt die steuerliche Unzulässigkeit von Organschaftsstrukturen nach § 14 Abs. 2 KStG Lebens- und Krankenversicherungen erheblich, da eine Gestaltungsoption zur Vermeidung der erweiterten Hinzurechnungen entfällt. Dies führt zu weiteren verfassungsrechtlichen Fragen der Zulässigkeit des § 14 Abs. 2 KStG.

Für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg wird ab 2008 die Beteiligungsgrenze von 10 % auf 15 % erhöht. Da die neue Beteiligungsgrenze ab Beginn des Erhebungszeitraums 2008 erfüllt sein muss, müssen Gegenreaktionen (Beteiligungsaufstockungen, Verkäufe) rechtzeitig erfolgen. Dies gilt allerdings nicht für Personenversicherer, bei denen das Schachtelprivileg aufgrund der RfB-Systematik nicht anzuwenden ist.

3. Einführung einer Zinsschranke

■ Die Vorschriften der §§ 4h EStG-E und 8a KStG-E (Zinsschranke) beschränken die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn (für Körperschaften: vom Einkommen) ab 2008. Die bisherige Regelung zur Gesellschafterfremdfinanzierung des § 8a KStG (a. F.) wird durch die Neuregelung ersetzt. Anders als § 8a KStG a. F. erfasst die Zinsschranke neben Vergütungen, die an wesentlich beteiligte Anteilseigner gezahlt werden, jede Art der Fremdfinanzierung, also insbesondere auch die Bankenfinanzierung. Durch einen konzernweiten Vergleich der Eigenkapitalquote soll eine den Konzernfinanzierungsgrundsätzen widersprechende Verlagerung von Fremdfinanzierungsaufwand ins Inland verhindert werden. Nicht zum Abzug zugelassene Zinsaufwendungen können in den folgenden Jahren im Rahmen der Zinsschranke abgezogen werden.

Folgendes Prüfschema ist zu beachten:

- Zinserträge und Zinsaufwendungen sind nach den Sonderregelungen des § 4h Abs. 3 EStG-E zu identifizieren.
- Zinsen sind bis zur Höhe der Zinserträge unbegrenzt abziehbar (Netto-Zinsbetrachtung)
- Darüber hinaus ist ein Betriebsausgabenabzug nur noch in Höhe von 30 % des Ergebnisses vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sog. „EBITDA“) abzugsfähig.
- Freigrenze: Bis zur Höhe von € 1 Mio. ist ein Zinssaldo weiterhin als Betriebsausgabe abziehbar.
- Der 30 % übersteigende Zinsaufwand ist vorzutragen.
- Escape-Klausel: Die Zinsschranke greift nicht, solange der Betrieb (= die Gesellschaft) zu einem Konzern gehört und die Eigenkapitalquote des Betriebs die Eigenkapitalquote des Konzerns um nicht mehr als 1 % unterschreitet. Soweit ein Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt wird, ist dessen Eigenkapitalquote maßgeblich, vorausgesetzt, dass der Konzernabschluss befreiende Wirkung nach §§ 291, 292 HGB hat.

Die kurzfristig erfolgte Umstellung auf EBITDA beruht auf der Definition des „maßgeblichen Gewinns“ als steuerpflichtiger Gewinn (§ 4h Abs. 3 S. 1 EStG-E) zuzüglich Zinssaldo (§ 4h Abs. 1 S. 1 EStG-E) zuzüglich Abschreibungen nach § 7 EStG. Teilwertabschreibungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG werden nicht berücksichtigt, Sonderabschreibungen nach § 7a EStG sind nicht geregelt.

Die Zinsschranke erfasst nach der Regierungsbegründung nur Erträge und Aufwendungen aus der vorübergehenden Überlassung von Geldkapital. Zinsen nach § 233 ff. AO sind nicht einzubeziehen. Demgegenüber fallen Auf- und Abzinsungen des Fremdkapitals bzw. von Kapitalforderungen unter die Zinsschranke.

Leistungen an Versicherungsnehmer, die auf versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungsrückstellungen, Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen) beruhen, stellen mangels Eigenkapitalverstärkung entsprechend der bestehenden Grundsätze keine Zinsanteile dar, da es an der Vergütung für Fremdkapital fehlt. Grund hierfür ist die Überlegung, dass die Gegenwerte dieser Rückstellungen Verfügungsbeschränkungen (Treuhand) unterliegen und daher eine Art Sondervermögen bilden (RFH-Gutachten vom 26.11.1943 I D 1/43).

Die Direktgutschriften hingegen sind nicht geregelt. Für sie dürfte Ähnliches gelten; sie beruhen zwar nicht auf versicherungstechnischen Rückstellungen, stellen jedoch ebenfalls eine Form der Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer dar. Die unter Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern ausgewiesenen Ansammlungsguthaben sollten ebenfalls nicht in die Zinsschranke einzubeziehen sein, da auch insoweit regelmäßig ähnliche Verfügungsbeschränkungen der Gegenwerte (vgl. oben) bestehen. Die Zinsschranke wird aufgrund der o. g. Ausnahme der o. g. Leistungen im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen bei den insoweit betroffenen Versicherungen wohl eher keine größere Bedeutung erlangen. Die weitere Entwicklung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu dieser Frage bleibt allerdings abzuwarten.

Von der Zinsschranke sind gemäß § 8a KStG-E auch Fälle der Gesellschafterfremdfinanzierung betroffen, soweit sie u. a. durch einen zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital beteiligten Anteilseigner oder einer diesem nahestehenden Person erfolgt. Übersteigen die Zinsen nicht mehr als 10 % der gesamten Zinszahlungen (nach Abzug der Zinserträge), kommt die Zinsschranke nicht zum Tragen (Härteklausel).

In der Versicherungswirtschaft sind hybride Finanzierungsformen (Eigenkapital-Surrogate – nachrangige Anleihen und Darlehen, Genussrechte etc.), deren versicherungsaufsichtsrechtliche Anerkennung als Eigenkapital auf § 53c Abs. 3 Nr. 3 VAG beruht, auf die Anwendbarkeit der Zinsschranke hin zu prüfen. Die Regierungsbegründung geht von einer Eigenkapitalkürzung des Mezzanine-Kapitals aus. Zudem ist zu beachten, dass § 8a KStG-E nicht auf den Gewinn sondern auf das Einkommen abstellt. Ist dieses z. B. bei Holdingstrukturen wegen der dort gegebenen Anwendbarkeit des § 8b KStG aufgrund von steuerfreien Dividenden niedrig oder sogar negativ, kann dies u. U. zur Anwendbarkeit der Zinsschranke führen.

Künftig wird bei Finanzierungsüberlegungen zu berücksichtigen sein, ob der Nachteil der Zinsschranke vermieden werden kann, wenn ein fremdfinanzierter Eigentumserwerb durch Nutzungsüberlassungen (die nur der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen) ersetzt wird.

4. Einschränkung des Verlustabzugs/des Zinsvortrages

■ Für den Übergang des Verlustabzugs soll es künftig nur noch auf den Umfang der Übertragung von Anteilen an der Verlustgesellschaft ankommen. Die Tatbestandsvoraussetzung „Zuführung neuen Betriebsvermögens“ wird künftig aufgegeben. Die Verlustbeschränkung des neuen § 8c KStG-E wirkt zweistufig:

- Der Verlustabzug geht anteilig unter, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 % und weniger als 50 % der Anteile bzw. Stimmrechte an einen Erwerber (oder diesem nahestehende Personen) übertragen werden bzw. ein der Übertragung vergleichbarer Sachverhalt vorliegt (schädlicher Beteiligungserwerb).
- Unabhängig davon kommt es im Fall der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte oder eines vergleichbaren Sachverhalts an einen Erwerber (oder diesem nahestehende Personen) zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs.

Die Neuregelung ist erstmals auf Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden. Die „alte“ Mantelkaufregelung in § 8 Abs. 4 KStG ist letztmals anzuwenden, wenn mehr als die Hälfte der Anteile innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren übertragen werden, der vor dem 1.1.2008 beginnt und der Verlust der wirtschaftlichen Identität vor dem 1.1.2013 eintritt. Innerhalb eines Übergangszeitraums bis einschließlich 2012 kann es zu einer parallelen Anwendung von Alt- und Neuregelung kommen. Insbesondere für gestufte Übertragungen im Rahmen eines Gesamtplans wirkt die Regelung erhebliche Fragen auf.

Die Neuregelung des § 8c KStG-E gilt auch für Zinsaufwendungen, die aufgrund der Zinsschranke im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden dürfen und entsprechend vorzutragen sind. Diese entfallen nach denselben Grundsätzen, nach denen der Verlustabzug untergeht.

5. Verschlechterung von Abschreibungsbedingungen – Abschaffung der GWG-Grenze

■ Die degressive Abschreibung wird, was hier nicht von entscheidender Bedeutung ist, für Investitionen ab 2008 abgeschafft. GWG sind ab 2008 bis zu € 150 sofort abzugsfähig. Für GWG mit Anschaffungskosten zwischen € 150 und € 1000 wird für jedes Jahr ein Sammelposten gebildet (5 Jahre Nutzungsdauer, Veräußerungen und Untergang von einzelnen Wirtschaftsgütern werden nicht berücksichtigt).

6. Einführung einer Abgeltungsteuer ab 2009 (betrifft Privatpersonen – Versicherungsnehmer)

■ Die Besteuerung von Kapitalerträgen im Privatvermögen wird ab 2009 grundlegend geändert. Der Umfang der Kapitalerträge wird insbesondere um Veräußerungsgewinne erweitert (Wegfall der Spekulationsfrist). Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 wird zukünftig grundsätzlich 25 % der Bemessungsgrundlage betragen; das Halbeinkünfteverfahren entfällt. Von diesem, die Einkommensteuer abgeltenden Steuersatz sind die Kapitalerträge ausgenommen, die aufgrund der Subsidiaritätsregel des § 20 Abs. 8 zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Auf Antrag können die Kapitalerträge in die Veranlagung der Einkommensteuer entweder mit dem Steuersatz von 25 % (Antragsveranlagung I) bzw. mit dem individuellen Steuersatz (Antragsveranlagung II) einbezogen werden. Eine Antragsveranlagung I kommt u. a. in Fällen in Betracht, in denen

- der depotführenden Bank die Anschaffungskosten der veräußerten Wertpapiere nicht bekannt sind und die Ersatzbemessungsgrundlage (30 % des Verkaufspreises) zugrunde gelegt wurde,
- ein Verlustvortrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 6 EStG-E) zu berücksichtigen ist,
- der Sparerfreibetrag nicht vollständig ausgeschöpft ist,
- noch nicht berücksichtigte Verluste, die von der Bank bescheinigt werden, oder
- ausländische Steuern zu berücksichtigen sind.

Der Steuerabzug von 25 % wird in diesem Fall auf die 25 %-ige Einkommensteuer angerechnet.

Eine Antragsveranlagung II kommt u.a. in Fällen in Betracht, in denen der individuelle progressive Steuersatz durch Verluste oder niedrigere Einkünfte (bei anderen Einkunftsarten) unter 25 % liegt.

- Die Abgeltungsteuer wird in diesem Fall angerechnet und führt zur Erstattung des überhobenen Teils.
- Der Antrag kann nur für alle ermäßigt besteuerten Kapitaleinkünfte eines Veranlagungszeitraums einheitlich (auch bei zusammen veranlagten Ehegatten) gestellt werden.
- Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung durch.

Werbungskosten sind bei ermäßigt besteuerten Einkünften nicht abziehbar; es gilt nur der Sparer-Freibetrag (€ 801,-/€ 1.602,-). Die Abgeltungsteuer gilt u.a. nicht:

- für Leistungen aus Lebensversicherungen, bei denen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen als Ertrag anzusetzen ist (dazu unter 10.).
- bei bestimmten Umgehungstatbeständen (u.a. back to back Finanzierungen > z. B. Guthaben bei gleichzeitiger Fremdfinanzierung anderer Einkunftsquellen).

7. Änderungen bei der Kapitalertragsteuer

■ Die bisherigen Kapitalertragsteuersätze von 20 %, 25 % und der Zinsabschlag (30 %) werden durch einen einheitlichen Steuersatz von 25 % für kapitalertragsteuerpflichtige Tatbestände ab 2009 ersetzt. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Besonderheiten bestehen bei der Kirchensteuer: Auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin wird die Kirchensteuer im Wege des Kirchensteuerabzugs mit abgeltender Wirkung durch den Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle (wie z. B. ein Versicherungsunternehmen) für die Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten. Der Steuerabzug wird über das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt an die Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Damit steht dem Kirchensteuerpflichtigen eine Möglichkeit offen, die Kirchensteuer außerhalb eines Veranlagungsverfahrens auf einfachem Wege mit abgeltender Wirkung erheben zu lassen. Wird dieses Verfahren nicht durchgeführt, hat der Versicherungsnehmer den Betrag der insgesamt einbehaltenen Kapitalertragsteuer nur für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuer-Erklärung anzugeben und eine entsprechende Bescheinigung (Kapitalertragsteuer) des Versicherungsunternehmens beizufügen. Bei diesem Verfahren dürften erhebliche Probleme hinsichtlich des Vollzugs der Kirchensteuererhebung nicht auszuschließen sein. Zumindest wäre zu überlegen, ob das Versicherungsunternehmen die Versicherungsnehmer nicht auf eine entsprechende Veranlagungspflicht hinweisen sollte.

8. Wertpapierleihe

■ Mit der Wertpapierleihe werden gegenwärtig steuerliche Vorteile aus der unterschiedlichen Behandlung von Beteiligungserträgen gezogen. Banken, bestimmte Versicherungen oder andere Körperschaften, bei denen Beteiligungserträge aufgrund von Sonderregelungen steuerpflichtig sind, überlassen dabei Aktien an andere Kapitalgesellschaften, bei denen die Beteiligungserträge nicht besteuert werden, bei denen aber die Kompensationszahlung in voller Höhe als abziehbare Betriebsausgabe anzuerkennen ist. Durch die Neuregelung soll der Wertpapierleihe der steuerliche Vorteil genommen werden, indem der Betriebsausgabenabzug der Kompensationszahlung versagt wird. Die Neuregelung erfasst nicht nur Fälle der eigentlichen Wertpapierleihe, d. h. Anteilsüberlassungen als Sachdarlehen. Erfasst werden auch andere Überlassungen (z. B. Wertpapierpensionsgeschäfte). Die Regelung soll bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2007 gelten; verfassungsrechtliche Fragen der unzulässigen Rückwirkung auf bereits abgeschlossene Fälle der Wertpapierleihe dürften zu erwarten sein.

9. Bürokratiekosten

- Auf die Versicherungsunternehmen kommen eine Reihe von zusätzlichen Melde- und Informationspflichten etc. zu:
 - Anzeigepflicht an das Wohnsitzfinanzamt des Versicherungsnehmers über die Veräußerung von Versicherungsansprüchen.
 - Auf Anforderung des Versicherungsnehmers: Bescheinigung der Höhe der entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Veräußerung von Versicherungsansprüchen.
 - Ggf. Wegfall der Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen bei Banken/Versicherungen.

10. Lebensversicherung

a) Veräußerungsfälle/Rückkauf (Privatpersonen)

Die Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung ist ab 2009 steuerpflichtig. Hierunter fallen Altverträge und Neuverträge (Vertragsabschluss vor bzw. nach dem 1.1.2005), in denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers insbesondere aus Kapital-Lebensversicherungen abgetreten werden sowie Verträge, durch die ein Dritter selbst die Ansprüche durch Eintritt in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer übernimmt.

Besteuerungsgrundsätze:

- Altvertrag: Die Veräußerung ist nur steuerpflichtig, wenn der Rückkauf im Veräußerungszeitpunkt ebenfalls steuerpflichtig wäre. Hier ist insbesondere das BMF-Schreiben vom 22.8.2002 (BStBl I, 827) Tz. 39 ff. „Nachträglich vereinbarte Vertragsänderungen“ zu beachten. Danach kommt es grundsätzlich nur in Fällen der Nichteinhaltung der Mindestvertragslaufzeit von 12 Jahren zu einer Steuerpflicht der Zinsen aus der Lebensversicherung. Auf die Zinsen ist vom Versicherungsunternehmen Kapitalertragsteuer einzubehalten (25 % + SolZ) einzubehalten. Für den Versicherungsnehmer hat der Kapitalertragsteuerabzug abgeltende Wirkung.

Die bisherigen Regelungen zum Rückkauf gelten unverändert.

- Neuvertrag: Die Veräußerung ist immer steuerpflichtig. Die Bemessungsgrundlage entspricht dem vollen Unterschiedsbetrag zwischen eingezahlten Beiträgen und Verkaufserlös. Die Versicherungsunternehmen haben keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, sondern entsprechende Meldepflichten zu erfüllen (vgl. oben). Beim Versicherungsnehmer unterliegt der Gewinn der Abgeltungsteuer. Der Versicherungsnehmer muss den Gewinn in seiner Einkommensteuer-Erklärung angeben. Es empfiehlt sich, dass das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer darauf hinweist.

Der Rückkauf unterliegt immer der Kapitalertragsteuer. Bemessungsgrundlage ist der volle Unterschiedsbetrag (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die Kapitalertragsteuer hat abgeltende Wirkung für den Versicherungsnehmer.

b) Besteuerung der Kapitalerträge bei Vertragsbeendigung

Hier gelten folgende Unterschiede:

- Altvertrag: Die bisherigen Regelungen für Altverträge gelten unverändert.
- Neuvertrag: Das Versicherungsunternehmen hat auf den vollen Unterschiedsbetrag Kapitalertragsteuer einzubehalten (25 % + SolZ). Diese entfaltet keine Abgeltungswirkung für den Versicherungsnehmer. Bei diesem sind die Einkünfte zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Eine tabellarische Übersicht der beschriebenen Regelungen ist als **Anlage III** beigefügt.

11. Fondsbesteuerung

■ Für vom Investmentvermögen erzielte und ausgeschüttete Erträge verbleibt es grundsätzlich bei dem sog. „Transparenzprinzip“ (Besteuerung wie beim Direktanleger). Auf der Fondsausgangseite werden die Erträge grundsätzlich den Kapitaleinkünften (soweit es sich nicht um Betriebseinnahmen handelt) bzw. den nachgelagert zu versteuernden Einkünften gem. § 22 Nr. 5 EStG zugeordnet (zertifizierte Altersvorsorgeverträge). Das sog. „Fondsprivileg“ gegenüber der Direktanlage hinsichtlich der Nichtsteuerbarkeit von Wertpapierveräußerungsgewinnen (z. B. Aktiengewinne) wird im Hinblick auf die Abschaffung der Spekulationsfristen im Einkommensteuerrecht aufgegeben. Die insoweit vom Fonds erzielten Wertpapierveräußerungsgewinne werden u.a. von den sog. ausschüttungsgleichen Erträgen des Fonds, für die die Zuflussfiktion am Fondsgeschäftsjahresende gilt, zwar ausgenommen. Die Wertpapierveräußerungsgewinne sind im Falle der Thesaurierung jedoch bei Ausschüttung steuerbar/steuerpflichtig (für betriebliche Anleger galt das schon bisher). Damit gewinnt die fondsgebundene Lebensversicherung an Vorteil gegenüber der Anlage in einen Aktienfonds: Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung kommt es bei Vertragsbeendigung zu einer hälftigen Differenzbesteuerung mit dem individuellen Steuersatz vor. SolZ und KiSt (z. Zt. höchstens 45 %), mithin max. 22,5 % unter Saldierung sämtlicher Verluste und Liquiditätsbelastung durch die Steuer erst bei Vertragsende. Bei einem Aktienfonds beträgt die Abgeltungsteuer ohne SolZ und KiSt dagegen 25 %. Bei einem individuellen Einkommensteuersatz der Versicherungsnehmer von < 45 % erhöht sich der Steuervorteil der fondsgebundenen Versicherung entsprechend.

Der Wegfall des Werbungskostenabzugs aufgrund der Einführung der Abgeltungsteuer wie bei der Direktanlage gilt nicht für Investmentvermögen; dies ist insbesondere für die Verwaltungskosten des Fonds von erheblicher Bedeutung, diese bleiben weiterhin abzugsfähig (unter Beachtung einer pauschalen Hinzurechnung von 10 %).

Die ursprünglich für Publikumsfonds vorgesehene Einschränkung, ausländische Steuern auf den Abzug als Werbungskosten zu begrenzen, wurde nicht umgesetzt. Das Investmentsteuergesetz ist grundsätzlich erstmals auf die Erträge eines Investmentvermögens anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Für Wertpapiere oder Bezugsrechte, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft hat bzw. für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Termingeschäfte, gelten entsprechende Übergangsregelungen.

Impressum

Herausgeber:

Susat & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg

Verantwortliche Redaktion:

WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser

Schriftleitung:

StB Michael Will;
StB Dipl.-Oec. Dirk Lehmann

Nur für unsere Mandanten. Das Sonder-rundschreiben kann die Rechtslage weder umfassend noch verbindlich darstellen und eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Hamburg im Juni 2007

Anlage I

Auswirkung der Steuersatzsenkung bei Personenversicherern

Beispiel: Effekt aus Steuersatzsenkung wird zur Erhöhung der RfB (I) bzw. zur Erhöhung des Jahresüberschusses/Rücklagenzuführung (II) verwendet.

Mehr-Belastungen aus Gegenfinanzierungsmaßnahmen (z. B. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer) wurden nicht berücksichtigt.

		geltendes Recht bis 2007	Unternehmensteuerreform ab 2008	
			I	II
		€	€	€
	Steuersatz			
Jahresüberschuss (JAÜ) nach RfB und vor Steuern		16.774.193,55	14.765.596,16	16.774.193,55
abzüglich Steuern		-6.774.193,55	-4.765.596,16	-5.413.870,97
Steuer-Belastung in % vom JAÜ vor Steuern		-40,38	-32,28	-32,28
JAÜ nach Steuern/Rücklagenzuführung		10.000.000,00	10.000.000,00	11.360.322,58
Körperschaftsteuer	25 %	3.395.585,74		
Körperschaftsteuer	15 %		2.214.839,42	2.516.129,03
SolZ	5,50 %	186.757,22	121.816,17	138.387,10
Gewerbesteuer nicht abzugsfähig		entfällt	2.428.940,57	2.759.354,84
zu versteuernder Betrag		13.582.342,95	14.765.596,16	16.774.193,55
Körperschaftsteuer	25 %	3.395.585,74		
Körperschaftsteuer	15 %		2.214.839,42	2.516.129,03
SolZ	5,50 %	186.757,22	121.816,17	138.387,10
Gewerbesteuer	470 % StMB 5 %	3.191.850,59		
Gewerbesteuer	470 % StMB 3,5 %		2.428.940,57	2.759.354,84
Gesamtsteuerbelastung		6.774.193,55	4.765.596,16	5.413.870,97
Weniger-Steuerbelastung = Mehr RfB			2.008.597,39	
			= 13,6 %	
oder				
Weniger-Steuerbelastung = Mehr Jahresüberschuss/Mehr Rücklagen				1.360.322,58
				= 8,1 %

Dividendenbesteuerung (keine Schachtelbeteiligung)

Anlage II

Dividendenzahlende Aktiengesellschaft

	Steuersatz	geltendes Recht bis 2007	Unternehmensteuerre- form ab 2008
		€	€
Gewinn vor Steuer		1.000,00	1.000,00
Gewerbsteuer (Steuermesszahl 5 % X Hebesatz 470 %)		-190,28	
Gewerbsteuer (Steuermesszahl 3,5 % X Hebesatz 470 %)			-164,50
		809,72	835,50
Körperschaftsteuer a. Gewinn nach GewSt	25 %	-202,43	
Körperschaftsteuer a. Gewinn vor GewSt	15 %		-150,00
Solidaritätszuschlag	5,50 %	-11,13	-8,25
Gewinn nach Steuern/Brutto-Dividende		596,15	677,25
Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttung 1)			
bis einschl. 2008 = 20 % ab 2009 = 25 %		-119,23	-169,31
Solidaritätszuschlag = 5,5 %		-6,56	-9,31
Bar-Dividende		470,37	498,63
nachrichtlich: Steuerquote		403,85 / 40,38 %	322,75 / 32,28 %

1) entfällt bei Personenversicherern wg. Freistellungsbescheinigung

Dividendenempfangendes Versicherungsunternehmen

	Steuersatz	geltendes Recht bis 2007		Unternehmensteuer- reform ab 2008	
		Personen- versicherer	Sachver- sicherer	Personen- versicherer	Sachver- sicherer
		€	€	€	€
Dividendeneinnahme (brutto)		596,15	596,15	677,25	677,25
RfB		-596,15		-677,25	
GewSt vgl. oben		0,00	-113,44	0,00	-111,41
Dividendenfreistellung 95 % (§ 8b Abs. 1 bzw. 5 KStG)		entfällt	-566,34	entfällt	-643,39
körperschaftsteuerpflichtiger Gewinn (ab 2008: ohne Abzug der GewSt)		0,00	-83,63	0,00	33,86
Körperschaftsteuer (Ertrag)	25 %	0,00	20,91		
Körperschaftsteuer (Aufwand)	15 %			0,00	-5,08
SoLZ (Ertrag)	5,5 %		1,15		
SoLZ (Aufwand)	5,5 %				-0,28
Liquidität:					
Bar-Dividende		596,15	470,37	677,25	498,63
Steuerbelastung:					
GewSt		0,00	-113,44	0,00	-111,41
KSt		0,00	20,91	0,00	-5,08
SoLZ		0,00	1,15	0,00	-0,28
Liquidität vor anrechenbaren Steuern		596,15	378,99	677,25	381,86
anrechenbare Kapitalertragsteuer		0,00	119,23	0,00	169,31
anrechenbarer Solidaritätszuschlag		0,00	6,56	0,00	9,31
Liquidität nach anrechenbaren Steuern		596,15	504,77	677,25	560,48
Liquiditätsveränderung geltendes Recht vs. Unternehmensteuerreform				81,10	55,71
				+ 16,06 %	+ 11,03 %

Anlage III

Lebensversicherungsvertrag	Versicherungsnehmer	Versicherungsunternehmen
Abschluss vor dem 1.1.2005 („Altvertrag“)		
Steuerbegünstigung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfüllt	Erträge steuerfrei	kein Steuerabzug
Steuerbegünstigung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht erfüllt		
Rückkauf durch VU	außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen voll steuerpflichtig Abgeltungssteuersatz von 25 %	Steuerabzug auf den steuerpflichtigen Ertrag (Abgeltungswirkung)
Verkauf an Dritte	Unterschiedsbetrag voll steuerpflichtig Abgeltungssteuersatz von 25 %	kein Steuerabzug Meldepflicht an das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen bei späterer Auszahlung an den Erwerber: Steuerabzug vom Unterschiedsbetrag
Abschluss nach dem 31.12.2004 (Vertrag nach AltEinkG)		
Steuerbegünstigung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG erfüllt	Erträge in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrags steuerpflichtig individueller Steuersatz (kein Abgeltungssteuersatz von 25 %)	Steuerabzug auf den vollen Unterschiedsbetrag keine Abgeltungswirkung
Steuerbegünstigung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht erfüllt		
Rückkauf durch VU	Erträge in Höhe des vollen Unterschiedsbetrags steuerpflichtig Abgeltungssteuersatz von 25 %	Steuerabzug auf den vollen Unterschiedsbetrag (Abgeltungswirkung)
Verkauf an Dritte	Erträge in Höhe des vollen Unterschiedsbetrags steuerpflichtig Abgeltungssteuersatz von 25 %	kein Steuerabzug Meldepflicht an das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen bei späterer Auszahlung an den Erwerber: Steuerabzug vom Unterschiedsbetrag